

## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 71 bzw. § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes ortsüblich bekannt gemacht:

Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 04.11.2020 zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

Im Umlegungsverfahren U 336 Venloer Straße in Köln – Bocklemünd / Mengenich in der Gemarkung Müngersdorf, Flur 27:

1. U 336/1 und 2 – Garzweilerweg, Schleyerhofweg, Stöckheimer Weg, Flurstücke 456, 587, 600, 599, 465, 591, 596 und 589, betreffend gegenseitiger Zuteilung von endvermessenen Einwurfgrundstücken am 18.12.2020,

Im Umlegungsverfahren U 355 Nördlich Wielermaar in Köln – Porz/Zündorf in der Gemarkung Oberzündorf, Flur 2:

1. U 355/1, 8 und 45 – Richwinusweg, Schwester Firma Weg, Flurstücke 918, 919, 998 und 999 betreffend gegenseitiger Zuteilung von endvermessenen Einwurfgrundstücken am 18.12.2020.

Im Umlegungsverfahren U 399a Poller Damm in Köln - Poll in der Gemarkung Poll, Flur 39:

1. U 399a/1 und 5 – Planstraße, Flurstücke 2184, 2185 und 778, betreffend gegenseitige Zuteilung von endvermessenen Einwurfgrundstücken am 22.12.2020.
2. U 399a/1 und 6.1 – Im Wasserfeld, Flurstück 2231, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 18.12.2020, Flurstück 2233, betreffend Zuteilung eines  $\frac{1}{4}$  Anteil eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 18.12.2020.

Im Umlegungsverfahren U 426 Bergstr. in Köln - Mauenheim in der Gemarkung Nippes, Flur 88:

1. U 426.1 und 2 – Bergstraße, Flurstück 3590, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 18.12.2020,

Im Umlegungsverfahren U 434 Bolligstraße in Köln - Worringen in der Gemarkung Worringen, Flur 98:

1. U 434.1 und 2 – Bolligstraße, Flurstück 1377, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 19.12.2020.
2. U 434.1 und 3 – Bolligstraße, Flurstück 1378, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 19.12.2020.
3. U 434.1 und 4 – Bolligstraße, Flurstück 1379, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 19.12.2020.

4. U 434.1 und 5 – Bolligstraße, Flurstück 1380, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 22.12.2020.

Im Umlegungsverfahren U 435 Alte Kölnstraße in Köln - Meschenich in der Gemarkung Meschenich, Flur 82:

1. U 435.1 und 2 – Alte Kölnstraße 35, Flurstück 1439 und 550, betreffend gegenseitiger Zuteilung von endvermessenen Einwurfgrundstücken am 19.12.2020.

Gemäß § 71 bzw. 83 Abs. 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschlüssen über die -vereinfachten Umlegungen-, -Änderungen des Umlegungsplanes nach Rechtskraft- und -Vorwegregelungen zum Umlegungsplan- vorgesehenen neuen Rechtszustände ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein, soweit in den oben genannten Beschlüssen nichts anderes bestimmt ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

### Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de) im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

Köln, 27.01.2021

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses

In Vertretung

gez. Ralf Battermann